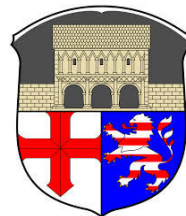
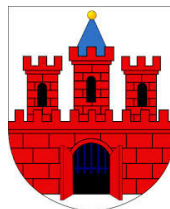
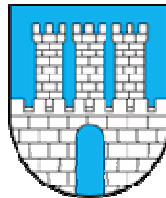


Satzung

Förderverein des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld e. V.



Satzung

Förderverein des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld e. V.

§ 1 Name , Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Förderverein hat seinen Sitz in 40764 Langenfeld Rhld. Es soll in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Langenfeld eingetragen werden und führt nach Eintragung den Namen

Förderverein des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld e.V.

- 2) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung und des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinne und keine anderen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereines erhalten sie keinerlei Rückzahlungen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zwecke des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Zweck und Aufgaben

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung der internationalen Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch die ideelle und materielle (finanzielle) Unterstützung von konkreten Maßnahmen des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld zur Förderung der Städtepartnerschaften und Städtefreundschaften der Stadt Langenfeld. Diese Maßnahmen werden vom Partnerschaftskomitee genau benannt und beschrieben. Dabei sind die vornehmsten Ziel des Partnerschaftskomitees, Kontakte zwischen
 - den Vereinen und Organisationen
 - den Einwohnerinnen und Einwohnern
 - den Schulen
 - und den Vertretern des Gemeinderates und der Gemeindeverwaltung der befreundeten Gemeinden zu begründen, zu fördern und zu pflegen. Dies geschieht durch gegenseitige Besuche der Partnergemeinden und befreundeten Städte, insbesondere aber durch regelmäßigen Austausch und Kontaktpflege auf verschiedenen Ebenen:
 - Unterstützung bei Organisation von Besuchen und Austauschprogrammen in Partnerstädten
 - Unterstützung bei Besuchen ausländischer Gäste
 - Unterstützung der Langenfelder Vereine und Organisationen, wenn diese Vereine und Organisationen einladen
 - Information der Bürgerschaft über die Städtepartnerschaften.

- 2) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Aktives Mitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die Ziele des Vereins nach dem § 3 dieser Satzung anerkennt und fördert. Sie muss nicht Mitglied des Partnerschaftskomitees sein.
- 2) Aktive Mitglieder können aber auch juristische Personen, Körperschaften und Arbeitsgemeinschaften werden.

Satzung

Förderverein des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld e. V.

- 3) Passives und somit förderndes Mitglied kann jede geschäftsfähige natürliche Person und jede juristische Person und jede Arbeitsgemeinschaft werden.
- 4) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist in den vorgenannten Fällen schriftlich an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht; die Ablehnung des Aufnahmeantrags durch den Vorstand ist nicht anfechtbar. Der Vorstand ist nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.
- 5) Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld ist geborenes Mitglied im Förderverein.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a. Tod bzw. bei juristischer Person durch Auflösung
 - b. schriftliche Kündigung des Mitglieds
 - c. Ausschluss
 - d. Auflösung des Vereins.
- 2) Die Mitglieder sind zur Kündigung aus dem Verein berechtigt. Die Kündigung ist mit einer Frist von einer Woche vor Monatsende zum Monatsende gegenüber dem Vorstand schriftlich bekanntzugeben. Zur Wahrung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang der Austrittserklärung an ein Mitglied des Vorstands erforderlich.
- 3) Ein Mitglied kann aus dem Verein aus wichtigen Gründen ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr.
Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuschließenden Mitglied mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe von Gründen mitzuteilen. Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen. Der Ausschluss wird sofort nach der Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss über den Ausschluss muss dem Mitglied, falls es nicht selbst bei der Versammlung anwesend ist, durch den Vorstand unverzüglich schriftlich bekannt gemacht werden.

§ 6 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge.
Seine Höhe wird jährlich für das folgende Geschäftsjahr auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung bestimmt. Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.
- 2) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu Beginn des Geschäftsjahres zu entrichten. Er wird im Januar durch SEPA-Abbuchung vom Konto des Mitglieds eingezogen. Die Mitglieder haben für entsprechende Deckung auf dem Konto zu sorgen. Eventuell mangels Deckung entstehende Kosten werden dem jeweiligen Mitglied belastet.
- 3) Spenden können unabhängig von der Mitgliedschaft in unbegrenzter Höhe entrichtet werden.

Satzung

Förderverein des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld e. V.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung als oberstes Gremium des Vereins ist zu berufen,
 - wenn es das Interesse des Vereins erfordert
 - mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres.
- 2) Der Mitgliederversammlung obliegt:
 - 2.1 Die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - 2.2 Die Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands sowie des Berichts der Kassenprüfer
 - 2.3 Die Entlastung des Vorstands
 - 2.4 Die Festsetzung des Mitgliederbeitrags
 - 2.5 Die Beschlussfassung über vorliegende und wie nachstehend erwähnt eingereichte Anträge
 - 2.6 Die Wahl des Vorstands und der Kassenprüfer, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen
 - 2.7 Die Beschlussfassung über Änderungen der Satzung, der Änderung des Vereinszwecks und die Auflösung des Vereins.
- 3) Im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einladungen zu der jeweiligen Mitgliederversammlung müssen mindestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung in Schriftform erfolgen. Jedes Mitglied kann bis zu einer Woche vor einer Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung schriftlich beim Vorstand einreichen.
- 4) Auf Verlangen des Vorstands oder durch schriftlichen Antrag an den Vorstand von 1/3 der Mitglieder muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung innerhalb eines Monats einberufen werden. Zweck und Gründe sind anzugeben.
- 5) Alle Mitglieder im Sinne des § 4 der Satzung haben das aktive Wahlrecht.
- 6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist mit den Stimmen der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der erschienenen Mitglieder gefasst. Dies gilt nicht für Beschlüsse gemäß Punkt 8).
- 7) Die Mitgliederversammlung wird von der/dem Vorstandsvorsitzenden oder ihrem/seinem Stellvertreter geleitet. Sind beide Personen verhindert, wählt die Mitgliederversammlung eine/n Versammlungsleiter/in.
Jedes Mitglied in der Versammlung hat 1 Stimme. Das Stimmrecht muss persönlich ausgeübt werden. Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag von mindestens 5 Anwesenden ist schriftlich und geheim abzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Versammlungsleiters/in.
- 8) Zu einem Beschluss über die Änderung der Satzung, der Änderung des Vereinszwecks oder der Auflösung des Vereins ist mindestens eine Anwesenheit von 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Es ist eine 3/4-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorstandsvorsitzenden.
- 9) Über die Beschlüsse jeder Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, dass vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederver-

Satzung

Förderverein des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld e. V.

sammlung zur Abstimmung zu bringen.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind
 - die/der Vorsitzende
 - die/der stellvertretende Vorsitzende
 - die/der Schatzmeister/in
 - die/der Schriftführer/in
 - die/der Vorsitzende des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt.
Die Amtszeit des Vorstands beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist möglich. Der Vorstand kann aber auch jederzeit durch Beschluss der Mitgliederversammlung abberufen werden.
- 3) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 4) Die Arbeit des alten Vorstands endet mit der Wahl des neuen Vorstands. Scheidet ein Mitglied des Vorstands während der Amtsdauer aus, so wählt die nächste Mitgliederversammlung für die restliche Amtszeit eine/n Nachfolger/in.
- 5) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann bestimmte Aufgaben anderen Personen, Institutionen oder Arbeitsgemeinschaften übertragen.
- 6) Er entscheidet mit den Stimmen der Mehrheit seiner Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/r Vorsitzenden den Ausschlag.
- 7) Der Vorsitzende beruft bei Bedarf oder wenn zwei Vorstandsmitglieder es verlangen eine Vorstandssitzung ein.

§ 10 Kassenprüfer/-innen

- 1) Die zwei Kassenprüfer/-innen, die nicht Mitglied des Vorstands sein dürfen, haben die Verpflichtung, wenigstens einmal im Jahr die Kassenführung und die Mitgliederlisten des Vereins zu prüfen und der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 2) Die Kassenprüfer/-innen werden in der Jahreshauptversammlung der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist möglich.

§ 11 Gruppen und Arbeitskreise

Für besondere Aufgaben können Gruppen oder Arbeitskreise gebildet werden, die der Zustimmung des Vorstands bedürfen. Dieser kann auch ihre Auflösung verfügen.

Satzung

Förderverein des Partnerschaftskomitees der Stadt Langenfeld e. V.

§ 12 Niederschriften

Von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften über die Beschlüsse anzufertigen. Die Niederschriften sind von dem/der Schriftführer/in und dem/der Versammlungsleiter/in zu unterzeichnen.

Die Niederschriften sind vereinsöffentlich.

Die Niederschrift der Mitgliederversammlung ist, zusammen mit der Steuererklärung, dem Finanzamt Hildden vorzulegen.

§ 13 Auflösung des Vereins

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden - siehe § 8, Punkt 8).
- 2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, erfolgt die Liquidation durch den Vorstand in vertretungsberechtigter Zahl.
- 3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wurde oder seine Rechtsfähigkeit verliert.
- 4) Das nach Beendigung der Liquidation oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks vorhandene Vermögen fällt an die Stadt Langenfeld, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke – und zwar im Sinne des Vereinszweckes – zu verwenden hat.
- 5) Die Auflösung des Vereins oder der Verlust der Rechtsfähigkeit sind durch die Liquidatoren öffentlich bekannt zu machen. Die Veröffentlichung erfolgt in der Zeitung, die für die Bekanntmachungen des Amtsgerichts Langenfeld bestimmt ist.

§ 14 Rechtlichkeit der Bestimmungen

Sollte/n eine/mehrere Bestimmung/en dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden davon nicht berührt.

§ 15 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung wurde auf der Gründungsversammlung am 10. Dezember 2014 einstimmig beschlossen und tritt damit in Kraft.

Der Verein wird in das Amtsregister des Amtsgerichts Langenfeld eingetragen.

Langenfeld, den 10. Dezember 2014